

Satzung der Stadt Delitzsch über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. November 2022 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

A Straßenreinigung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen der Stadt Delitzsch (nachfolgend Stadt genannt) sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen.
- (2) Öffentliche Straßen sind die Straßen, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßengesetz des Freistaates Sachsen und dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind und tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig davon, ob und wie die Straßenteile befestigt sind. Dazu gehören ebenfalls die Ortsdurchfahrten der Bundes- und Staatsstraßen. Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Trenn- und Seitenstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers.
- (3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht. Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Parks, Grünanlagen, Stadtwald, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand. Als Gehwege gelten gem. § 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 StVO auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325, Anlage 3 StVO) bzw. durch die örtlichen Verhältnisse Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (5) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung wird durch das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches definiert. Jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit entsprechend dem Bewertungsgesetz bildet, ist ebenfalls ein Grundstück im Sinne dieser Satzung.

Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

- (6) Ein Grundstück, das unmittelbar und mit der gesamten Grundstücksfront an der erschließenden Straße anliegt, ist ein Anliegergrundstück.

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke und Teilhinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentlichen Straßen oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

Teilhinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nur zum Teil an die öffentliche Straße angrenzen und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße anliegen.

Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugewandten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.

§ 2 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Durch die öffentliche Straßenreinigung werden die im Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1 aufgeführten Straßen nach festgesetzter Häufigkeit gereinigt. Die durch die Straßen laut Straßenverzeichnis erschlossenen Grundstücke gelten als an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung besteht für diese Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 3 Reinigungspflicht

- (1) Reinigungspflichtig für die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage ist die Stadt. Sie erhebt dafür Gebühren. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt ist auf Grund der Ermächtigung durch § 51 Abs. 5 SächsStrG berechtigt, die Reinigungspflicht gemäß Abs. 1 mit Ausnahme der Fahrbahnen von Straßen der Kategorie ab Kreisstraßen ganz oder teilweise den Eigentümern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke in dem durch § 4 definierten Umfang zu übertragen. Den Eigentümern gleichgestellt sind die Erbbauberechtigten oder Nießbraucher.

§ 4 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Den Eigentümern von erschlossenen Grundstücken im Sinne des § 3 Abs. 2 wird die Reinigungspflicht für Gehwege im Sinne § 1 Abs. 4 übertragen. Für Straßen, die nicht oder nur teilweise durch die Stadt gereinigt werden, wird die Reinigungspflicht für die in Abs. 2 und 3 genannten Straßenteile übertragen. Die Reinigungspflichtigen können sich zur Erfüllung ihrer Pflicht Dritter bedienen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht für die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an den erschließenden Straßen anliegt. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil einschließlich des in der Straßenkreuzung liegenden Bereiches.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die wöchentliche Reinigung:
 - der halben Breite der Fahrbahn einschließlich Fahrbahninnen und Bordsteinkanten,
 - der halben Breite von Straßen, die als verkehrsberuhigt im Sinne der StVO gelten,
 - der zwischen Fahrbahnrand und Grundstücksgrenze liegenden Bereiche wie Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Trennstreifen, Gräben und Böschungen.

Bei Hinterliegergrundstücken beginnt die Reinigungspflicht jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 5 Inhalt und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung einschließlich der Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen (sogenannte Sichtreinigung). Die Art und Weise der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (2) Die unter Abs. 1 genannten Abfälle dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht auf die Fahrbahn, Nachbargrundstücke, in Straßeneinläufe, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation bzw. auf Hydrantendeckel gekehrt werden.
- (3) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung auf geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Wildkräuter sind zu entfernen, wenn sie den Straßenverkehr behindern oder die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränken.

§ 6

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung

- (1) Wer Straßen über das übliche Maß verunreinigt, z. B. durch Bauarbeiten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut, Anlieferung von Schuttgut oder Reste von Feuerwerkskörpern usw., hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Bei Unfällen oder Havarien obliegt die Reinigungspflicht der Stadt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

B Gebührenerhebung

§ 7

Straßenreinigungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach den §§ 2 und 9 des SächsKAG.
- (2) Von den umlagefähigen Gesamtkosten der Straßenreinigung werden 75 % als Gebühren erhoben. Der kommunale Anteil beträgt 25 % der Gesamtkosten.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Anlieger-, Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücke, die durch die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden.

Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührensschuldner in der angegebenen Reihenfolge

- a) die Erbbauberechtigten
- b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekannt gegeben.

§ 9

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners bleibt der bisherige Gebührensschuldner gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Als Termin des Wechsels gilt der Eintrag im Grundbuch. Wird der Übergang nicht entsprechend § 13 Abs. 3

angezeigt, haftet der bisherige Gebührenschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Gebührenschuldner.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschild entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Anschluss des Grundstücks während des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats für den Restteil des Jahres.
- (2) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede durch die öffentliche Straßenreinigung gereinigte Straße erhoben, die das Grundstück erschließt.
- (3) Die festgesetzte Jahresgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (4) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage, z. B. durch Neuvermessung des Grundstücks oder Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt. Bei Fortdauer des Benutzungsverhältnisses beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des geänderten Betrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
- (5) Rückständige Gebühren werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belegt und im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks (gerundet auf volle Meter) sowie die Häufigkeit der Reinigung.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 - a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge des Grundstücks entlang der Straße.
 - b) bei Hinterliegergrundstücken die gesamte Frontlänge der der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite.
 - c) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße an (Teilhinterliegergrundstück), so wird zusätzlich zu der angrenzenden Grundstücksseite nach Buchstabe b) die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.
 - d) bei Grundstücken, die nicht an eine erschließende Straße angrenzen und keine ihr zugewandten Grundstücksseiten haben, wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
 - e) Zusätzlich zur Straßenfrontlänge (Absatz 2a, 2b) werden auch die Teile einer Grundstücksgrenze zugrunde gelegt, die der erschließenden Straße zugewandt sind. Verläuft die Grundstücksseite nicht parallel zur Straße, so wird die senkrechte Projektion von der Straße zu den äußeren Grundstückskanten als Längsbegrenzung herangezogen.

Beispiele zur Frontmeterberechnung sind in der Anlage 2 zur Satzung dargestellt.

- (3) a) Wird ein Grundstück von mehreren der Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so ist von jeder erschließenden Straße entsprechend Absatz 2 die in Betracht kommende Grundstücksseite zu ermitteln. Alle so ermittelten Grundstücksseiten sind einzubeziehen, wobei keine Strecke doppelt in Ansatz gebracht werden darf.
- b) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei Mehrfacherschließung ist die längste Grundstücksseite für die Berechnung der Frontmeter maßgeblich, wobei keine Strecke doppelt in Ansatz gebracht werden darf.

- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt bei einer:
- wöchentlichen Reinigung pro Meter Straßenfrontlänge: 1,55 €
 - monatlichen Reinigung pro Meter Straßenfrontlänge: 0,39 €.

§ 12

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen durch Aufgrabungen, Bauarbeiten oder ähnliche Gründe länger als einen Monat in Folge nicht durchgeführt wird, ist die Gebühr entsprechend zu mindern. Einschränkungen der Straßenreinigung durch Hindernisse (z. B. parkende Autos, Container usw.) führen nicht zur Gebührenminderung.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

§ 13

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen des Eigenbetriebes, der Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch (SGD), die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen und dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung des Gebührenschuldners sind der SGD innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der SGD vom vorherigen und vom neuen Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.

C Winterdienst

§ 14

Allgemeines

Die öffentlichen Straßen der Stadt im Sinne des § 1 sind nach folgenden Maßgaben von Schnee zu bäumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu streuen.

§ 15

Winterdienstpflicht

- (1) Die Stadt bäumt die öffentlichen Straßen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee und streut bei Schnee- oder Eisglätte.
- (2) Die Stadt überträgt die Winterdienstpflicht den Eigentümern im Sinne des § 3 Abs. 2 der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke in dem durch § 17 definierten Umfang. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Winterdienstpflichtige nach Abs. 1 und 2 kann sich zur Erfüllung seiner Winterdienstpflicht Dritter bedienen.

§ 16

Öffentlicher Winterdienst

- (1) Fahrbahnen werden durch die Stadt in Abhängigkeit von ihrer Verkehrswichtigkeit und Dringlichkeit gestreut bzw. geräumt.
- (2) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte auf den Fahrbahnen der Straßen werden unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte entsprechend der Dringlichkeitsstufe durch die Stadt bäumt und/oder abgestumpft. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:00 Uhr zu beseitigen.

- (3) Fußgängerüberwege, -brücken, -tunnel, Verkehrsinseln und ähnliche Verkehrseinrichtungen auf öffentlichen Straßen unterliegen dem öffentlichen Winterdienst. Der Winterdienst an Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen (Querungsmöglichkeiten) wird entsprechend der Dringlichkeit durchgeführt.

§ 17

Inhalt und Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

- (1) Das Beräumen von Schnee und das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte obliegt den Pflichtigen nach § 15 Abs. 2 für die

- Gehwege,
- Haltestellen- und Wartebereiche des öffentlichen Nahverkehrs, die sich auf den Gehwegen befinden,
- angrenzenden Radwege, wenn es sich um einen kombinierten Rad-/Gehweg handelt,
- Zugänge zu den Bereitstellplätzen der Abfallbehälter,
- Hydranten und Absperrschieber und die Zugänge dahin, an denen ihr Grundstück anliegt.

Die Gehwege an gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen müssen so von Schnee frei gehalten und bei Glätte gestreut werden, sodass ein gefahrloses Betreten der Fahrbahn möglich ist. An Haltestellen des ÖPNV und der Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee geräumt und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zugang zu und von den Verkehrsmitteln möglich ist.

- (2) An den unter Abs. 1 aufgeführten Stellen sind Schnee und Eisglätte nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Eisglätte werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr sowie sonn- und feiertags in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich von den Anliegern zu beseitigen.
- (3) Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich über die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an einem Gehweg bzw. kombinierten Rad-/Gehweg anliegt.
- (4) Gehwege und kombinierte Rad-/Gehwege sind komplett zu beräumen und abzustumpfen, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 Metern.
- (5) Bei Straßen mit nicht erkennbarem Gehweg sowie in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen ist entlang der Grundstücksgrenze ein so breiter Bereich von Schnee zu befreien und zu streuen, dass zwei Personen ungehindert aneinander vorbeigehen können (in der Regel bis zu 1,50 Metern Breite).
- (6) Das Absetzen des Schnees hat in den Vorgärten bzw. an der Gehwegkante zur Fahrbahn hin zu erfolgen. Die Ablagerung am Fahrbahnrand ist nur gestattet, wenn der Gehweg weniger als 2,00 Meter breit ist und der Straßenverkehr durch die Ablagerung nicht mehr als unvermeidbar behindert und nicht gefährdet wird. Die Schneewälle sind im Abstand von mindestens 5 Metern in einer Schaufelbreite zur Sicherung des Tauwasserablaufes zu unterbrechen. An Fußgängerüberwegen und zur Sicherung von Dienstleistungen und der Versorgung sind in Breite der Überwege bzw. der Hauseingänge in den Schneewällen ausreichend breite Zwischenräume zu schaffen.

§ 18

Einsatz von Abstumpfungsmitteln im Winterdienst

- (1) Zum Abstumpfen sind Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu nutzen. Asche, Kohlengrus oder Ähnliches dürfen nicht verwendet werden. Chemische Auftaumittel sind nur erlaubt, wenn auf Grund besonderer Witterungsbedingungen (z. B. Blitzeis) mit anderen Mitteln keine hinreichende Wirkung erzielt werden kann sowie auf Treppen, Rampen oder ähnlichen Gefahrenstellen. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den öffentlichen Winterdienst werden chemische Auftaumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.
- (2) Die Wiederaufnahme des Streumittels durch den Streupflichtigen muss unverzüglich nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung erfolgen.

§ 19 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 52 des Sächsischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet.

- Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 5 als Reinigungspflichtiger die Reinigung nicht in der geforderten Art und Weise durchführt,
 - § 13 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - § 6 Abs. 1 als Verursacher von Verunreinigungen der Straße, die über das übliche Maß hinausgehen, nicht unverzüglich beseitigt,
 - § 17 seiner Räum- und Streupflicht nicht nachkommt,
 - entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs.1 Asche, Kohlengrus bzw. unbegründet chemische Aufbaumittel verwendet,
 - § 18 Abs. 2 die Streumittel nicht unverzüglich wieder aufnimmt.

§ 20 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Delitzsch über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren -Straßenreinigungs- und Gebührensatzung- vom 28. November 2013 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 27. Mai 2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 20. Juni 2014 außer Kraft.

Delitzsch, den 26. November 2021

Dr. Manfred Wilde
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Straßenverzeichnis
Anlage 2 - Frontmeterberechnung

Bekanntmachungshinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung zur Bekanntmachung der Satzung der Stadt Delitzsch über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 25. November 2021

Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
5. Ist eine Verletzung nach Satz 2, 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur

anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung/Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.